Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 4870.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia.“ Vom 6. April 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Hennebergia, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Suhl“, deren Sitz in Suhl im Regierungsbezirk Erfurt sein soll, und welche die Gewinnung fossiler Brennstoffe und Erze, sowie die Darstellung von Roheisen, Stabeisen und Stahl, sowohl zum Verkauf als auch zur weiteren Verarbeitung zu Gegenständen des Eisenbahnbedarfs und der Maschinen-Fabrikation zum Zwecke hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 25. Januar 1858. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte vom 25. Januar 1858. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Erfurt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1858.

Statut
der
Hennebergia, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb
zu Suhl.

---

§. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird von den nachstehend genannten Personen:

dem Königlichen Geheimen Ober-Regierungsrath Wilhelm Adolph Leopold Maetzke in Berlin,
dem Bankier und Fabrikbesitzer, Kommerzienrath Ferdinand Spangenberg in Suhl,
dem Senator und Fabrikbesitzer Paul Sauer in Suhl,
dem Königlichen Geheimen Ober-Regierungsrath Freiherrn Carl v. Münchhausen in Berlin,
dem Königlichen Regierungsrath Emil Grano in Erfurt,
dem Stadtrath Gustav Max in Magdeburg,
dem Professor der Geologie an der Bergakademie zu Freiberg, Bernhard Cotta,
dem Stadtgerichtsrath Julius Carl Lehmann in Berlin,
dem praktischen Arzt Dr. Salomon Neumann in Berlin,

und allen denjenigen, welche sich durch Uebernahme von Aktien betheiligen wollen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843. eine Aktiengesellschaft unter dem Namen:

„Hennebergia, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb",

gebildet.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Suhl und ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

Dieselbe ist jedoch verpflichtet, nicht nur bei dem obengedachten Gerichte ihres Wohnsitzes, sondern auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten als Verklagte Recht zu nehmen.

Auf Klagen der Aktionaire, als solcher, gegen die Gesellschaft findet diese letztere Bestimmung keine Anwendung.

Zweck

Zweck der Gesellschaft.

§. 2.

Die Gesellschaft hat zum Zweck, fossile Brennstoffe und Erze zu gewinnen und Roheisen, Stabeisen und Stahl, sowohl zum Verkauf, als auch zur weiteren Verarbeitung zu Gegenständen des Eisenbahnbedarfs und der Maschinenfabrikation darzustellen.

Dauer der Gesellschaft.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Eine Verlängerung dieser Dauer kann nach §. 44. beschlossen werden, bedarf jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

Kapital und Organisation der Gesellschaft.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist 750,000 Rthlr., siebenhundert und funfzig tausend Thaler, bestehend in 3750, dreitausend siebenhundert und funfzig Stück Aktien, zum Nominalwerthe von 200, zweihundert Thalern.

§. 5.

Durch Zeichnung von einer oder mehreren Aktien wird ein Jeder Mitglied der Gesellschaft, und nimmt als solches, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, sein Domizil zu Suhl. Alle Insinuationen an Aktionaire als solche erfolgen gültiger Weise an eine von ihnen zu bestimmende, in Suhl wohnende Person, oder an ein daselbst belegenes, von ihnen zu bezeichnendes Haus, nach Maaßgabe der §§. 21. und 22. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Suhl, an das Prozeß-Büreau des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

§. 6.

Die Aktien werden auf den Inhaber lautend, nach Formular A. in der Anlage, ausgefertigt, mit einer fortlaufenden Nummer versehen und aus einem Stammregister ausgezogen. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividen-

denscheine nach Formular B., nebst Talon laut Formular C. ausgegeben, welch nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Unmittelbar nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung werden mindestens zehn Prozent des Betrages der Aktien angezahlt. Weitere Einzahlungen erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, auf Aufforderung des Verwaltungsrathes, in Raten von höchstens zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht weniger als zwei Monaten an die Gesellschaftskasse in Suhl, oder an die in der Aufforderung des Verwaltungsrathes näher zu bestimmenden Bankhäuser anderer Orte.

Im Laufe des ersten Jahres, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung, müssen wenigstens vierzig Prozent eingezahlt werden. Dem Verwaltungsrathe steht es frei, wenn er es für zulässig erachtet, die Zahlung des vollen Betrages der Aktien an Stelle der Theilzahlungen anzunehmen. Die eingezahlten Beträge werden vom Tage der Einzahlung bis nach Verlauf des ersten Jahres nach der landesherrlichen Genehmigung mit fünf Prozent verzinst.

Die Verzinsung der Theilzahlungen wird durch Kürzung an der jedesmal nächsten Zahlung regulirt, die Verzinsung der voll eingezahlten Aktien von dem einzuzahlenden Betrage in Höhe einjähriger Zinsen sofort in Abzug gebracht. Nach Ablauf des ersten Jahres tritt, gleichviel ob die Aktien bereits voll eingezahlt sind oder nicht, eine Dividendenzahlung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. ein.

Wer binnen vier Wochen nach einer durch die im §. 11. näher bezeichneten Blätter erfolgten Aufforderung des Verwaltungsrathes keine Zahlung leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftheil des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf den Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung in den im §. 11. bezeichneten Blättern, unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Will er von der Befugniß, die eingezahlten Raten verfallen und die Ansprüche erloschen zu erklären, keinen Gebrauch machen, so ist er berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Konventionalstrafe gegen die säumigen Aktionaire gerichtlich einzuklagen.

§. 8.

Ueber die gemachten Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsscheine (Quittungsbogen) ausgegeben, die dann nach erfolgter voller Ein-

Einzahlung gegen die Aktienscheine selbst umgetauscht werden. (Siehe Formular D. im Anhange.)

Ein jeder Aktienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden. Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 9.

Nur bis zum Betrage der Aktien ist jeder Aktionair zur Zahlung verpflichtet; eine Ausnahme hiervon machen jedoch die im §. 7. näher bezeichneten Konventionalstrafen.

§. 10.

Wenn Aktien, Interimsquittungen oder Talons verloren gehen oder vernichtet werden, ist deren Aufgebot und Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Suhl zu veranlassen. Das diesfallsige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt. Die öffentlichen Aufgebote erfolgen jedenfalls auch durch die im §. 11. bezeichneten Blätter. An Stelle der gerichtlich für mortifizirt erklärten Aktien oder Talons fertigt der Verwaltungsrath, unter Eintragung des Datums des rechtskräftigen Urtheils in das Stammregister, neue aus.

Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können nicht mortifizirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 42.) bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen:

1) im Preußischen Staats-Anzeiger,
2) in der Neuen Preußischen Zeitung,
3) in der Berliner Börsenzeitung.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten, hiervon jede ihm zweckmäßig erscheinende Aenderung zu treffen, welche jedoch der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Erfurt bedarf, sowie es dieser zusteht, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

 Alle

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt und derjenigen Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, sowie durch die bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 12.

Die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und deren Vertretung erfolgt:

1) durch die Aktionaire selbst in den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
2) durch den Verwaltungsrath (§. 23.), und
3) durch den Direktor (§. 31.).

Von der Generalversammlung.

§. 13.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Nur die Inhaber von wenigstens fünf Aktien haben das Recht, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimme abzugeben.

Der Besitz von je fünf Aktien berechtigt zur Abgabe Einer Stimme, doch kann kein Aktionair, weder auf den Grund eigenen Aktienbesitzes, noch zugleich als Bevollmächtigter mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Abwesende Aktionaire können sich durch andere stimmberechtigte Aktionaire auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, moralische Personen durch ihre Repräsentanten, Handlungsfirmen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ihre Prokuraführer vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

§. 14.

Wer sein Stimmrecht in den Generalversammlungen selbst ausüben, oder durch Andere ausüben lassen will, hat mindestens acht und vierzig Stunden vor der Generalversammlung seine Aktien, resp. Interimsscheine, auf dem Geschäftsbüreau des Verwaltungsrathes oder bei den in der Einladung hierzu besonders bezeichneten Handlungshäusern gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen. Vollmachten müssen dem Verwaltungsrathe spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung ihrer Richtigkeit vorgelegt werden. Die Vollmachten müssen schriftlich abgefaßt sein und

1) die Person des Bevollmächtigten und dessen Berechtigung zur Vertretung bestimmt bezeichnen,

2) vom

2) vom Machtgeber mit Vor- und Zunamen oder der Firma seines Handlungshauses unterzeichnet, und
3) mit seinem Privat- oder Geschäftssiegel versehen sein.

Die Empfangsbescheinigungen, aus welchen der Umfang des dem Aktionair zustehenden Stimmrechts sich ergeben muß, dienen als Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, und weist die danach anzufertigende Liste die Anzahl der in der Versammlung vorhandenen Stimmen nach.

Gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigungen werden vom Tage nach der Generalversammlung an die hinterlegten Dokumente wieder in Empfang genommen.

§. 15.

Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrath einberufen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt zwei Skrutatoren aus den erschienenen Aktionairen.

§. 16.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden alljährlich in der ersten Hälfte des Monats September in Suhl statt. Die Einladungen hierzu erfolgen in den im §. 11. bezeichneten Blättern durch zweimalige Einrückung, deren letzte mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung zu erlassen ist.

§. 17.

Gegenstände des Vortrags und der Berathung und resp. der Entscheidung in der ordentlichen Generalversammlung sind:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über den Betrieb des letzten Jahres;
2) Prüfung der durch drei Kommissarien revidirten Jahresbilanz, Ertheilung der Decharge und Genehmigung der von dem Verwaltungsrathe (§. 39.) ermittelten Dividende;
3) Anträge des Verwaltungsrathes;
4) Anträge einzelner Aktionaire. Sind solche Anträge dem Verwaltungsrathe nicht mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgetheilt, oder entscheidet sich, wenn dieselben erst in der Versammlung selbst gestellt werden, nicht mindestens ein Viertheil der anwesenden Stimmen für Vornahme der Berathung, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zurückzustellen;
5) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisionskommission;
6) die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbind-

 lich-

lichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgt, bestehen;

7) Erhöhung des Grundkapitals (§. 44.);

8) Abänderung und Ergänzungen des Statuts (§. 44.).

Ueber die ad 6. 7. und 8. bezeichneten Gegenstände der Berathung kann jedoch nur dann in den ordentlichen Generalversammlungen beschlossen werden, wenn dieselben in der Einladung ausdrücklich bekannt gemacht worden sind. Auch bedürfen die Beschlüsse zu 6., um verbindliche Kraft zu erhalten, noch der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 18.

Die ordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Zehntheil der ausgegebenen Aktien vertreten ist. Die Abstimmung ist öffentlich, insofern nicht von einem Viertheil der anwesenden Stimmen schriftliche Abstimmung verlangt wird. Die absolute Majorität entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen jedoch das Loos. Ist bei letzteren eine absolute Majorität nicht vorhanden, so sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, in doppelter Zahl der zu Wählenden zur engeren Wahl zu bringen.

Ist in der anberaumten ordentlichen Generalversammlung die Beschlußfähigkeit nach dem hier festgestellten Maaßstabe nicht erreicht, so wird von dem Verwaltungsrathe eine neue Generalversammlung einberufen und in der Einladung dazu ausdrücklich bemerkt, daß in dieser die Anwesenden unbedingt nach absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen befugt sind.

§. 19.

Außerordentliche Generalversammlungen können

1) durch den Verwaltungsrath und müssen

2) auf einen von 10 — zehn — Aktionairen, die zusammen mindestens ein Zehntheil des gesammten Aktienkapitals repräsentiren, gestellten Antrag von dem Verwaltungsrathe veranlaßt werden.

§. 20.

Die Einladung zu den außerordentlichen Generalversammlungen, welche ebenfalls in Suhl abzuhalten sind, erfolgt durch den Verwaltungsrath auf gleiche Weise, wie im §. 16. hinsichtlich der ordentlichen Generalversammlungen bestimmt ist, und sind der Zweck der Versammlung und die zur Verhandlung kommenden Gegenstände genau anzugeben.

§. 21.

Auch in außerordentlicher Generalversammlung erfolgt die Entscheidung nach dem im §. 18. bezeichneten Modus.

§. 22.

§. 22.

Das über die Verhandlung einer Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell geführt und nach Vorlesung und Genehmigung der Generalversammlung von dem Vorsitzenden und den Skrutatoren und drei von ihm zu bezeichnenden Aktionairen unterzeichnet. Die von den Skrutatoren geführte Liste der zur Generalversammlung erschienenen Stimmen ist dem Protokolle beizufügen.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 23.

Die oberste Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben nach Außen sowohl wie den einzelnen Aktionairen gegenüber, erfolgt durch den aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath. Die Mitglieder desselben werden durch die Generalversammlung gewählt. Diese wählen durch absolute Stimmenmehrheit aus sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf ein Jahr, nach dessen Ablauf Beide wieder wählbar sind. Eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlaktes bildet die Legitimation der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrathes. Die Namen der Mitglieder desselben, sowie die des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sind durch die im §. 11. bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

§. 24.

Die Erneuerung des Verwaltungsrathes geschieht in der Weise, daß

1) in jedem der beiden ersten Jahre ihrer Funktion je zwei,
2) in jedem dritten Jahre drei der am längsten fungirenden Mitglieder desselben ausscheiden.

So lange sich der Turnus noch nicht gebildet hat, werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Dieselben sind wieder wählbar. Außerdem ist jedes Mitglied des Verwaltungsrathes nach vorhergegangener dreimonatlicher Anzeige von dem Verwaltungsrathe auszuscheiden befugt.

§. 25.

Bis zur vierten ordentlichen Generalversammlung einschließlich bilden indessen die Herren:

Adolph Maetzke, Königlicher Geheimer Ober-Regierungsrath in Berlin,
Bernhard Cotta, Professor an der Bergakademie in Freiberg,

Ferdinand Spangenberg, Kommerzienrath, Bankier und Fabrikbesitzer in Suhl,

Paul Sauer, Senator und Fabrikbesitzer in Suhl,

Emil Grano, Königlicher Regierungsrath in Erfurt,

Karl von Münchhausen, Freiherr, Königlicher Geheimer Ober-Regierungsrath in Berlin,

Salomon Neumann, Doktor, praktischer Arzt in Berlin,

den Verwaltungsrath.

In der vierten ordentlichen Generalversammlung wird der neue Verwaltungsrath definitiv konstituirt.

§. 26.

Um für den Verwaltungsrath wählbar zu sein, muß man Besitzer von wenigstens zwanzig Aktien sein, und müssen diese während der Amtsdauer im Archive der Gesellschaft deponirt werden und sind so lange unveräußerlich.

§. 27.

Die Stellen der während der Zeit von einer Generalversammlung zur anderen etwa ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Ueber den Wahlakt wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll geführt.

Die Amtsdauer dieser Mitglieder währt bis zur nächsten Generalversammlung, wo eine definitive Wahl stattfindet. Das eintretende Mitglied scheidet jedoch an demjenigen Tage aus, an welchem die Funktion seines Vorgängers geendet haben würde.

Auch das Resultat jeder außerordentlichen Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern ist in der im §. 23. bestimmten Art bekannt zu machen.

§. 28.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate in Suhl an einem von ihm selbst festzustellenden Tage in dem zu bezeichnenden Lokale, und sonst auf Berufung des Vorsitzenden, so oft dieser es für nothwendig erachtet. Auf den Antrag von drei Mitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, zu einer Versammlung einzuladen.

In den Sitzungen ist der technische Direktor auf Verlangen des Verwaltungsrathes anwesend, hat aber nur Stimmrecht, wenn er zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist. Um gültige Beschlüsse zu fassen, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stell-

ver-

vertreters den Ausschlag und, falls keiner derselben anwesend ist, die des den Jahren nach ältesten der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen findet das im §. 18. angegebene Verfahren statt. Die Einladungen zu allen Versammlungen geschehen durch den Vorsitzenden schriftlich.

Die Protokolle, sowie alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, namentlich auch Vollmachten, werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 29.

Alle Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Statuts, soweit solche nicht durch die Generalversammlung wahrgenommen werden oder dem technischen Direktor übertragen sind, gehören in das Ressort des Verwaltungsrathes. Insbesondere aber ist derselbe befugt:

1) die Art der Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung festzustellen;

2) die Verwendung der disponiblen Fonds, und ob und in welcher Weise Kredit in Anspruch zu nehmen ist, zu bestimmen;

3) er entscheidet über Erwerbung und Veräußerung von Realitäten und Inventargegenständen der Gesellschaft, ordnet Neubauten und große, die Anschlagssumme von 1000 — Eintausend — Thalern übersteigende Reparaturen an, sowie er über die Art und Weise der Ausführung der ersteren bestimmt. Insofern aber der Preis, resp. Werth einer einzelnen Erwerbung oder Veräußerung dieser Art die Summe von 25,000 — fünf und zwanzig Tausend — Thalern übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich;

4) er schließt alle Verträge, insoweit der Direktor nicht zu dem Abschluß ermächtigt ist, sowohl in Bezug auf Materialbeschaffung als auch auf den Debit der Produkte ab und ist überhaupt befugt, über alle, das Interesse der Gesellschaft berührende Angelegenheiten rechtsgültig und verbindlich abzuschließen, sowie Führung von Prozessen zu veranlassen, oder darauf bezügliche Vergleiche einzugehen;

5) er ernennt den technischen Direktor, den Buchhalter und den Kassirer, sowie auf den Vorschlag des Direktors die anderen Beamten, die einen höheren Gehalt als dreihundert Thaler beziehen;

6) er bestimmt das Gehalt aller Beamten und die Verwaltungskosten überhaupt;

7) er ist befugt, den technischen Direktor und die Beamten der Gesellschaft wegen Fahrlässigkeit und Dienstvergehen, oder aus anderen Gründen zu entlassen; ersteren jedoch nur unter der im §. 34. näher erörterten Modifikation;

8) der technische Direktor erhält von ihm seine Dienstinstruktion;

9) der Verwaltungsrath ist berechtigt, sich in allen ihm zustehenden Befugnissen durch einzelne Personen oder mehrere vertreten zu lassen und dieselben hierzu mit gültiger Vollmacht zu versehen.

Außerdem hat der Verwaltungsrath alle für die ordentlichen General-Versammlungen nöthigen Unterlagen zu besorgen und die vorzutragenden Gegenstände zu begutachten.

Der nach §. 25. bereits eingesetzte erste Verwaltungsrath bedarf zu jeder Erwerbung oder Veräußerung ohne Unterschied des Betrages der besonderen Genehmigung der Generalversammlung, insofern letztere ihm nicht durch einen besonderen Beschluß die volle, dem Verwaltungsrathe nach Nr. 3. zustehende Befugniß überträgt.

§. 30.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen, außer Erstattung ihrer Auslagen, eine Tantieme von fünf Prozent vom Reinertrage. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung derselben unter seine Mitglieder fest.

Vom technischen Direktor.

§. 31.

Zur Vollziehung aller Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes, sowie zur technischen Leitung des Betriebes ist ein technischer Direktor angestellt. Derselbe kann Mitglied des Verwaltungsrathes sein. Seine Ernennung erfolgt von Seiten des Verwaltungsrathes durch ein gerichtliches oder notariell geführtes Protokoll, und wird der Name des Gewählten durch die im §. 11. angeführten Blätter bekannt gemacht. Eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlaktes dient zur Legitimation.

Der Direktor bezieht ein vom Verwaltungsrathe festzustellendes Gehalt. Derselbe ist für seine Geschäftsführung und für Beobachtung der ihm ertheilten Instruktion der Gesellschaft gegenüber verantwortlich.

§. 32.

Der technische Direktor hat zwanzig Aktien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren und dürfen diese, so lange seine Amtsführung dauert, weder von ihm veräußert, noch sonst darüber verfügt werden.

§. 33.

Der Verwaltungsrath stellt, wenn er es für rathsam hält, einen zweiten Direktor mit einer selbstständigen Verwaltung an. Der Verwaltungsrath setzt dann für Beide rechtsverbindlich die Geschäftsinstruktion fest.

§. 34.

§. 34.

In dem mit dem technischen Direktor abzuschließenden Vertrage muß dem Verwaltungsrathe das Recht vorbehalten werden, ersteren wegen Dienstvergehen oder aus anderen Gründen dann zu entlassen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes dafür stimmen. Eine solche Entlassung zieht den Verlust aller Ansprüche auf Gehalt, Tantieme, Pension, Remuneration oder sonstige Emolumente für die Zukunft nach sich, was in dem bezüglichen Vertrage ausdrücklich auszusprechen ist.

§. 35.

Dem technischen Direktor kommen nachstehende Obliegenheiten zu:

1) er unterzeichnet alle Korrespondenzen, sowie die Zahlungsanweisungen auf die Kassen und alle Quittungen;

2) er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der vom Verwaltungsrathe bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind.

Alle Unterschriften des technischen Direktors müssen von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath damit beauftragt, kontrasignirt werden. Ohne solche Kontrasignatur sind dergleichen Accepte, Giros und Unterschriften überhaupt ungültig. Der Name dieses Beamten ist durch die im §. 11. bezeichneten Blätter bekannt zu machen;

3) er ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, in welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen;

4) ferner hat er den technischen Betrieb in allen seinen Betriebszweigen zu überwachen und alle darauf bezüglichen Anordnungen zu treffen, Baupläne zu entwerfen und die Betriebsvorrichtungen anzuordnen, sowie alle Instruktionen für Beamte und Arbeiter auszuarbeiten;

5) der technische Direktor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, insoweit solches nicht nach §. 29. ad 5. der Befugniß des Verwaltungsrathes vorbehalten ist.

Diejenigen Beamten, deren Entlassung dem Verwaltungsrathe zusteht, ist er indessen in außerordentlichen Fällen zu suspendiren für so lange befugt, bis der Verwaltungsrath darüber entscheidet.

§. 36.

In Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen wird der technische Di-

Direktor von einem, vom Verwaltungsrathe näher zu bestimmenden Beamten der Gesellschaft vertreten, dessen Name gleichfalls bekannt zu machen ist.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 37.

Von dem technischen Direktor wird alljährlich mit Ende Mai ein vollständiges Inventar über den Besitz, die Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft aufgestellt, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit vollständigen Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufnahme des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe, Halbfabrikate und Fabrikate nach den sich ergebenden Fabrikationspreisen berechnet.

Die Höhe der Abschreibung von Mobilien und Immobilien hat der Verwaltungsrath für jedes Jahr zu bestimmen; doch muß dieselbe mindestens zwei Prozent des Werthes betragen. Die vom Verwaltungsrathe aufgestellte Bilanz wird sodann denjenigen drei Aktionairen, welche in der vorhergehenden ordentlichen Generalversammlung zur Prüfung derselben gewählt worden sind, zur Revision mindestens vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgelegt, auch der Königlichen Regierung eingereicht und durch die im §. 11. bezeichneten Blätter veröffentlicht.

§. 38.

Der nach Abzug der Passiva bleibende Ueberschuß der Aktiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 39.

Der Verwaltungsrath hat zu ermitteln:

wie viel von dem Reingewinn als Dividende unter die Aktionaire vertheilt (§. 17. Nr. 2.) und wie viel zur Bildung eines Reservefonds zurück gelegt werden soll.

Von dem Reingewinne sollen mindestens zehn Prozent alljährlich zur Bildung eines Reservefonds vorab und so lange zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Aktienbetrages erreicht hat. Sobald das letztere eingetreten ist, hören die Einzahlungen zum Reservefonds auf; sie treten jedoch sofort wieder ein, wenn derselbe durch Ausgaben vermindert worden ist.

§. 40.

Ueber die nur zur Deckung augenblicklicher Ausgaben oder ungewöhnlicher Ver=

Verluste zulässige Verwendung des Reservefonds hat der Verwaltungsrath zu verfügen.

§. 41.

Dividenden sind in Suhl, Berlin, Erfurt und Leipzig zahlbar; doch können durch den Verwaltungsrath auch andere Zahlungsorte festgesetzt werden.

Alle Zahlungsstellen sind in den Gesellschaftsblättern jedesmal bekannt zu machen. Die Zahlung erfolgt gegen Einlieferung der Dividendenscheine jährlich vom ersten Oktober ab.

§. 42.

Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Fälligkeitstage an gerechnet, verjähren Dividenden, die nicht erhoben werden, zu Gunsten der Gesellschaft.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43.

Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen mit Ausschließung des Rechtsweges durch zwei von den Parteien zu wählende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die Parteien über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt jede Partei den ihrigen.

Verzögert eine Partei, nachdem ihr in diesem Falle von dem Gegner die Wahl des Schiedsrichters notariell angezeigt worden ist, die Wahl des ihrigen länger als vier Wochen, so ist der fleißigere Theil zur Ernennung beider Schiedsrichter berechtigt. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt der Direktor des Kreisgerichts in Suhl, oder in dessen Abwesenheit oder Behinderung das älteste der anwesenden Mitglieder des Königlichen Kreisgerichts-Kollegiums einen Obmann, dem die Entscheidung zusteht. Gegen den Ausspruch des Schiedsrichters oder des Obmanns ist kein Rechtsmittel gestattet, ausgenommen die Fälle der Nichtigkeit nach §§. 172. ff. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 44.

Ueber Erhöhung des Grundkapitals (§. 17. ad 7.), über Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts (§. 17. ad 8.), ferner über eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (§. 3.), kann in einer Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der darin anwesenden, resp. vertretenen Stimmen beschlossen werden.

 Der

Der allgemeine Inhalt muß jedoch bei der Einberufung angedeutet werden. Alle dergleichen Beschlüsse bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 45.

Von dem Verwaltungsrathe, oder von Aktionairen, die ein Viertheil des Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden; diese Auflösung kann jedoch nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung, in welcher jeder Aktionair stimmberechtigt und zur Abgabe von so viel Stimmen, als er Aktien besitzt, befugt ist, beschlossen werden, wenn in der Versammlung drei Viertheile der ausgegebenen Aktien vertreten sind und drei Viertheile davon für die Auflösung stimmen. Ist in der ausgeschriebenen Versammlung diese Aktienzahl nicht vertreten, so kann in einer neu anzuberaumenden Versammlung die Auflösung durch drei Viertheile der anwesenden oder vertretenen Stimmen ausgesprochen werden. In dieser zweiten Versammlung berechtigt gleichfalls je eine Aktie zur Abgabe einer Stimme.

Auf Beides muß jedoch in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Die Generalversammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt den Modus der Liquidation. Außerdem tritt eine Auflösung der Gesellschaft in den nach dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein, und wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewirkt.

Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 46.

Die Königliche Regierung zu Erfurt, sowie jede Königliche Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt, sind befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Der Kommissar ist befugt, die Direktion und den Verwaltungsrath gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, auch die Zusammenberufung der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe binnen einer von ihm festzusetzenden Frist zu verlangen, event. aber dieselbe selbst zu berufen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von dem Zustande ihrer Kassen und Etablissements, Kenntniß zu nehmen.

§. 47.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen, für die kirchlichen und Schul-

Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltung in angemessenem Verhältniß beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Formular A.

(Stempel.) № .....

Aktie

der

Hennebergia, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb,

über

Zweihundert Thaler Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist auf Höhe von zweihundert Thalern Kurant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der obengenannten Gesellschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten eines Aktionairs betheiligt.

Suhl, den ..ten .... 18..

**Der Verwaltungsrath der Hennebergia,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.**

(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuches.

(Unterschriften zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Formular B.

№ ..... Serie .....

Dividendenschein

zur Aktie № ....

Gegen Rückgabe dieses Scheins zahlt die Kasse der Hennebergia, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, die für das Betriebsjahr 18.. auf obige Aktie fallende Dividende nach Maaßgabe der deshalb zu erlassenden Bekanntmachung.

Suhl, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Hennebergia,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Der Vorsitzende.
(Facsimile der Unterschrift.)

Dividendenscheine, deren Betrag binnen fünf Jahren vom Fälligkeitstermine ab nicht erhoben werden, sind verjährt.

Formular C.

Hennebergia, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Dividendenscheine vom Jahre 18.. ab laufend zur Aktie № .....

Suhl, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Hennebergia,
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Der Vorsitzende.
(Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen in das Aktienbuch.
(Unterschrift.)

For-

Formular D.

Quittungsbogen

über die von

auf die Aktie № ..... à 200 Rthlr. Pr. Kurant

der

Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Hennebergia

zu Suhl

geleisteten Theilzahlungen.

Der obengenannte Zeichner der Aktie, resp. der rechtmäßige Erwerber dieses Quittungsbogens, hat die durch das Gesellschaftsstatut näher bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Aktie wird dem in diesem Quittungsbogen benannten Aktionair, resp. seinem Rechtsnachfolger, gegen Rückgabe desselben der darin verzeichnete Kapitalsbetrag in Aktien ausgehändigt. Die Richtigkeit der Unterschrift etwaiger Cessionen dieses Quittungsbogens ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Suhl, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Hennebergia.
(Unterschrift in Facsimile.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuchs.

---

1) Auf

1) Auf obige Aktie sind am .... 18.. Rthlr. ..... Pr. Kur. gezahlt.

Für den Verwaltungsrath:

Der Vorsitzende.

(Unterschrift.)

2) Am .... 18.. sind ferner ..... Rthlr. Pr. Kur. eingezahlt.

(Für den ꝛc. wie ad 1.)

3 bis 10) in simili wie ad 2.

(In dorso.)

1) Cession.

.... Anrecht auf umstehend bezeichnete Aktie № .... cedire .... an .... Valuta erhalten.

.........., den ..ten .... 18..

2 bis 10) in simili.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).